

Patenfamilien für Kinder psychisch belasteter Eltern

Kinderschutzkonzept



Stand: Juli 2024

Inhalt

Geltungsbereich des Kinderschutzkonzepts	3
1. Einleitung	4
Ausgangslage	4
Zielsetzungen und Maßnahmen des Angebots	4
Regionale Versorgungsstrukturen	6
2. Grundlagen	7
Bekenntnis zum Kinderschutz	7
Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3. Problemdarstellung	10
Gewalt an Kindern, Gewalt in der Organisation	10
Definition von Gewaltformen	10
4. Präventive Maßnahmen	13
Auswahl und Aufnahme von Patenfamilien	13
Schulung und Reflexion	13
Beschwerdemechanismen	13
Kinderschutzbeauftragte	14
Verhaltensleitlinie zum Umgang mit den Kindern	14
5. Vorgehen im Verdachtsfall	16
Fallmanagement	16
Differenzierung Grenzverletzung versus Gewalt	16
Krisenplan	17
6. Monitoring und Evaluation	20
7. Anhang	21
Quellenverzeichnis	22
Abkürzungsverzeichnis	22

Impressum:

Herausgegeben von: ARGE Patenfamilien c/o Styria vitalis, Marburger Kai 51, 8010 Graz

Für den Inhalt verantwortlich: Petra Di Noia, Verena Kaiser-Pelzmann, Nicole Wruss, Alima Matko

Geltungsbereich des Kinderschutzkonzepts

Das Kinderschutzkonzept der ARGE Patenfamilien richtet sich an unsere freiwilligen Patinnen und Paten und regelt die Begleitung der ihnen anvertrauten Kinder. Im Rahmen des Patenfamilienangebots gibt es zwei Kinderschutzbeauftragte und jeweils Ansprechpersonen in den Regionen. Das Konzept wurde im Team gemeinsam erstellt und wird regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt (siehe auch 4e).

Die fachliche Zuständigkeit für die hauptamtlichen MitarbeiterInnen liegt bei den zuständigen Trägern in den Regionen. Einstellungskriterien bei und Prozesse in Fragen des Kinderschutzes, welche die hauptamtlichen MitarbeiterInnen betreffen, liegen ebenfalls in der Verantwortung der jeweiligen Träger.

1. Einleitung

Ausgangslage

Eine psychische Erkrankung von Eltern wirkt sich auf die gesamte Familie aus. Forschungsergebnisse belegen, dass eine psychische Erkrankung der Eltern die Entwicklung von Kindern beeinflusst: Sie haben ein erhöhtes Risiko, selbst psychische Auffälligkeiten zu entwickeln. Etwa 60 % der Kinder psychisch erkrankter Eltern entwickeln im Verlauf ihrer Kindheit und Jugend psychische Probleme und/oder Auffälligkeiten wie z.B. Ängste, Konzentrationsschwierigkeiten oder Schwierigkeiten im sozialen Miteinander. Folgen können Bindungsstörungen, Beeinträchtigung der emotionalen, sozialen, kognitiven Entwicklung oder auch eine sekundäre Traumatisierung sein. Langfristig ist etwa ein Drittel dieser Kinder von psychischen Störungen betroffen.

Patenfamilien für betroffene Kinder werden in der Literatur als wirksame Präventionsmaßnahme hervorgehoben, da die Verfügbarkeit einer gesunden, stabilen Bezugsperson über einen langen Zeitraum einen Hauptschutzfaktor für vulnerable Kinder darstellt. Ein weiterer Schutzfaktor ist das Wissen um die Krankheit der Eltern und den Krankheitsverlauf. Damit ist eine altersgemäße Aufklärung über spezifische Symptome, die der Elternteil zeigt, gemeint. Diese befähigt die Kinder, die familiäre Situation besser einschätzen zu können, und entlastet sie bezüglich der eigenen Schuldfrage. Daher schützt ein offener Umgang mit der Erkrankung in der Familie die Kinder. Eltern leben ihn vor, indem sie miteinander über die Erkrankung sprechen, die Krankheit nicht bagatellisieren, mit anderen über die Erkrankung reden, Kindern Fragen zur Erkrankung beantworten. Sie helfen damit dem Kind, sich im oft schwierigen Alltag zurechtzufinden und Belastungen besser zu verarbeiten.

Zielsetzungen und Maßnahmen des Angebots

Es ist ein Ziel des Angebots, Kindern mit psychisch belasteten/kranken Eltern(-teilen) stabile Bezugspersonen außerhalb der Familie zu vermitteln, die sie regelmäßig und langfristig begleiten. Freiwillige Patinnen und Paten unterstützen die zu Beginn der Patenschaft 0- bis 12-jährigen Kinder, trotz deren herausfordernder Situation, gesund aufzuwachsen. Durch die Patenschaften entsteht eine unkomplizierte, soziale Unterstützungsstruktur, die auch die Eltern entlastet. In der Praxis unternehmen Patenfamilien mit den Kindern Aktivitäten zur Freizeitgestaltung. Im Mittelpunkt der Treffen stehen oft gemeinsame Mahlzeiten, Spiele, Ausflüge, Lesen, Bewegung im Freien, Gespräche und die Unterstützung bei Aufgaben. Die Gestaltung richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder und wird in Absprache mit den Eltern geplant. Patinnen und Paten holen die Kinder ab und verbringen die gemeinsame Zeit im eigenen Haushalt oder im öffentlichen Raum. Das ermöglicht den Kindern Lernerfahrungen außerhalb des eigenen Familiensystems.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung der psychosozialen Gesundheitskompetenz in Herkunfts- und Patenfamilien sowie bei Multiplikatoren. Gesundheitskompetenz umfasst das Wissen, die Motivation und die Fähigkeit von Menschen, relevante Informationen und Angebote zu finden, zu verstehen, beurteilen und anwenden zu können, um im Alltag und im Laufe ihres Lebens gut auf die eigene und die psychosoziale Gesundheit anderer achten zu können. TeilnehmerInnen des Angebotes sollen lernen, mit psychosozialen Belastungen gut umzugehen, Anzeichen für psychische Probleme rechtzeitig zu erkennen und (professionelle) Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zudem sollen Reflexion, Bildungsangebote und die Vernetzung zur Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen beitragen (Vgl. Jorm 1997, Kutcher et al. 2016, Parker 2009, Sørensen et al. 2012).

Patinnen und Paten absolvieren vor Übernahme einer Patenschaft eine Schulung im Ausmaß von 30 Einheiten. Sie erhalten inhaltliche Inputs zu psychischen Erkrankungen und zu Auswirkungen elterlicher psychischer Erkrankung auf Kinder, zu Unterstützungsmöglichkeiten betroffener Kinder, zur Stärkung der Resilienz, zum Kindeswohl und rechtlichen Rahmen der Patenschaft, zu Kinderschutz und ihrer Rolle als PatInnen.

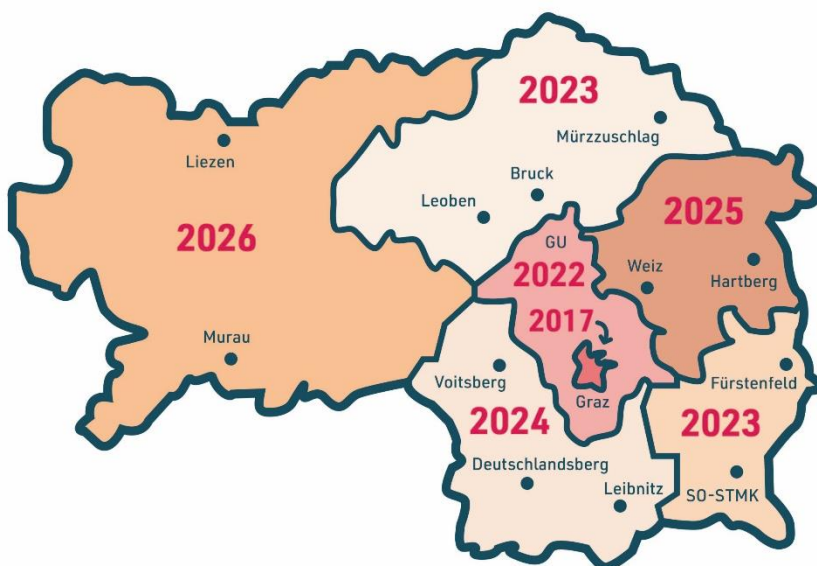
Im Rahmen von Austauschtreffen und Einzelgesprächen werden Unsicherheiten von PatInnen in Bezug auf die Patenschaft bearbeitet. Es finden jährliche Entwicklungsgespräche zum Kind und der Patenschaft gemeinsam mit Eltern und PatInnen statt. Bei Bedarf schlagen die MitarbeiterInnen des Patenfamilienangebots psychosoziale Unterstützungsangebote vor. Die Patenfamilien sind nicht für die Vermittlung solcher Unterstützungsangebote zuständig.

Sowohl Paten- als auch Herkunftsfamilien werden u.a. in den jährlichen Entwicklungsgesprächen angeregt und unterstützt, das Thema der Erkrankung in der Familie zu enttabuisieren. Dazu gibt es Fortbildungen, empfohlene Kinderbücher und schriftliche Unterlagen.

Neben der Vermittlung der Patenschaften findet eine intensive Vernetzung mit lokalen/regionalen Multiplikatoren wie Kinder- und Jugendhilfe, flexiblen und frühen Hilfen, psychosozialen Beratungszentren, Sozialräumen, Bildungsregionen etc. statt. Sie werden ebenfalls für die Enttabuisierung des Themas sensibilisiert. Dazu gibt es im Rahmen des Angebots Workshops, Webinare, Vorträge und einen Lehrgang.

Regionale Versorgungsstrukturen

Trägerorganisationen ermöglichen regional – analog zu den psychosozialen Beratungsstellen in der Steiermark – Patenschaften. Die entsprechende Struktur ist nachfolgend dargestellt:



- 2017 | Graz | Styria vitalis
- 2022 | Graz-Umgebung | Styria vitalis
- 2023 | Südoststeiermark, Fürstenfeld | Hilfswerk Steiermark
- 2023 | Bruck-Mürzzuschlag, Leoben | Rettet das Kind Steiermark
- 2024 | Voitsberg | Psychosoziales Zentrum Voitsberg
- 2024 | Leibnitz, Deutschlandsberg | GFSG & Rettet das Kind Steiermark
- 2025 | Hartberg, Weiz | GSFG & Rettet das Kind Steiermark
- 2026 | Murtal, Murau, Liezen | Psychosoziales Netzwerk

Fördergeber:
GESUNDHEITSFONDS
STEIERMARK

Styria  vitalis

PSD
PSYCHOSOZIALE
DIENSTE

H
HILFswerk

RdK Steiermark GmbH

 **psz**
voitsberg

GFSG 



2. Grundlagen

Bekenntnis zum Kinderschutz

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern im Patenfamilienangebot bestmöglich sichergestellt ist. Die Interessen der Kinder und ihr Wohl stehen im Vordergrund und die Einhaltung der Kinderrechte wird bestmöglich gewährleistet.

Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in zahlreichen internationalen, nationalen und regionalen Dokumenten geregelt. Diese heben die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern hervor. Im Mittelpunkt steht immer das Kindeswohl. Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in jeder Form kategorisch abgelehnt.

UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) legt als völkerrechtlicher Vertrag in 54 Artikeln die Kinderrechte fest. Im Laufe der Zeit wurde sie durch drei Zusatzprotokolle ergänzt: Schutz vor sexueller Ausbeutung, Verbot von Kindersoldatinnen und -soldaten, Recht auf Individualbeschwerde.

Als Kinder im Sinne der Konvention sind alle Personen unter 18 Jahren zu verstehen. Die KRK wurde von allen Staaten – somit auch von Österreich – 1989 unterzeichnet. In der Folge haben alle unterzeichnenden Staaten mit Ausnahme der USA das Abkommen ratifiziert. In Österreich trat die KRK 1992 in Kraft, was aber nicht bedeutet, dass die Kinderrechte der KRK seit damals österreichweit rechtliche Geltung haben. Denn die KRK steht unter einem Erfüllungsvorbehalt, d.h., dass Österreich und die Bundesländer im Rahmen ihrer Kompetenzen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung erlassen müssen. Leider ist das noch nicht umfassend geschehen.

Die vier Grundprinzipien und die daraus abgeleitete Rechte in der KRK lauten:

- Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot (Art. 2)
- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3)
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)
- Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung (Art. 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich die 40 konkreten Kinderrechte, die wiederum in drei Kategorien eingeteilt werden können:

- Zu den Versorgungsrechten zählen u.a. das Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessene Lebensbedingungen.
- Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern wird durch Schutzrechte wie das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung (in jeder Form) hervorgehoben.

- Ergänzend gibt es Informations- und Beteiligungsrechte. Dazu zählt vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung. Kindern ist der Zugang zu kindgerechten Medien zu gewähren und ihre Privatsphäre ist zu achten.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)

2011 wurden sechs der 40 Kinderrechte durch das BVG Kinderrechte verankert:

- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 1)
- Recht auf beide Elternteile (Art. 2)
- Verbot von Kinderarbeit (Art. 3)
- Recht auf Meinungsäußerung (Art. 4)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 5)
- Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art. 6)

Das Verbot von Kinderarbeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gelten absolut, d.h., dass sie nicht eingeschränkt werden dürfen. Die anderen Kinderrechte können nur unter strengen Voraussetzungen durch Gesetze eingeschränkt werden (Art. 7).

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

Vor 2019 war das B-KJHG als Grundsatzgesetz des Bundes der Maßstab für landesrechtliche Umsetzungen. Seit der damaligen Verfassungsveränderung fallen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in die Kompetenz der Länder. Einige relevante Bestimmungen aus der unmittelbaren Bundesvollziehung sind allerdings im Gesetz verblieben. Für unsere Arbeit relevant ist vor allem § 37 B-KJHG. Dieser legt eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung fest. Ebenfalls von Bedeutung ist § 38 B-KJHG, der die Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe gesetzlich regelt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Das ABGB regelt das Zusammenleben in der Familie und ist eine maßgebliche Rechtsquelle. Zentrale Anknüpfungspunkte sind das Gewaltverbot in § 137 ABGB sowie § 138 ABGB, der eine bestmögliche Berücksichtigung des Kindeswohls vorschreibt. Zudem dienen die familienrechtlichen Vorschriften im ABGB als Beratungs- bzw. Informationsgrundlage.

Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO) und Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Das StGB, die StPO und das JGG enthalten die wesentlichen strafrechtlichen Vorschriften für die Arbeit mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen.

Steirische Landesgesetze

In der Steiermark gelten folgende Gesetze zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte, die für das Patenfamilienangebot relevant sind:

- Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz 2017
- Steiermärkisches Jugendgesetz
- Steiermärkisches Landessicherheitsgesetz
- Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2017
- Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983

3. Problemdarstellung¹

Gewalt an Kindern, Gewalt in der Organisation

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie können durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern entstehen; Gewalt schließt auch jene von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind betroffene Kinder gleichzeitig mehrfachen Formen von Gewalt ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit ihrer Ausbeutung z.B. durch die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen und mit erhöhtem Risiko bestimmter Gruppen wie etwa Kindern mit Behinderungen.

Wir verwenden in diesem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen seit 1989 verboten.

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus. In diesem Sinne kooperieren wir im Bedarfsfall mit den Familien, mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

Definition von Gewaltformen

Körperliche Gewalt/physische Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs. Es handelt sich um alle Formen von Misshandlungen wie das Schlagen, Schütteln von Babys und kleinen Kindern, Stoßen, Treten, Boxen, das Werfen von Gegenständen, das Ziehen an den Haaren, das Prügeln mit den Fäusten oder Gegenständen, das mit dem Kopf gegen die Wand Schlagen, das Verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

¹ (K)ein sicherer Ort- Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen

Psychische Gewalt

Diese Gewaltform umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Drucks. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, des lächerlich Machens, Beschimpfens, des in Furcht Versetzens, Ignorierens, Isolierens und Einsperrens ebenso wie das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying/Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt sind die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, damit sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („Hands-on-Delikte“) zu verstehen. Ebenso zählen dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie z.B. das Zeigen von pornographischem Material („Hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs. Dabei geht es ebenso um Verleitung zu sexuellen Handlungen wie um Zwang zu solchen Handlungen. Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung oder angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung etc.), erzieherische Vernachlässigung (Mangel an Interaktion, fehlende Beachtung von Bedürfnissen oder Förderbedarfs) und emotionale Vernachlässigung (Mangel an Wärme in der Beziehung, wenig Halt und Unterstützung). Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv (aus Mangel an Einsicht oder Wissen) erfolgen.

Strukturelle/institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dieses System kann z.B. die

Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich wie etwa das Bildungssystem.

Ein Beispiel soll diese Form von Gewalt erläutern: Aufgrund von chronischer Personalknappheit in einem heilpädagogischen Kindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag selbst bei kleineren Herausforderungen oft überfordert. Supervision/Intervision findet nicht statt. Dadurch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten (z.B. grober Umgangston), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich, die Fluktuation der Mitarbeitenden ist hoch.

4. Präventive Maßnahmen

Auswahl und Aufnahme von Patenfamilien

Voraussetzung für die Aufnahme von PatInnen ist ihre kindorientierte Haltung, ihr Bekenntnis zu Kinderrechten und zum Kinderschutz sowie ihre Ablehnung jeglicher Form von Gewalt.

- Sowohl in den Infoveranstaltungen für interessierte Patenfamilien als auch im Erstgespräch und Hausbesuch werden Kinderrecht und Kinderschutz thematisiert.
- Um den Schutz bestmöglich zu gewährleisten, müssen Patinnen und Paten einen allgemeinen und den für in Kinder- und Jugendarbeit Tätigen erweiterten Strafregistrauszug vor dem Beginn einer Patenschaft vorlegen.
- Das gilt für alle im gleichen Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren.
- PatInnen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft müssen diesen Nachweis auch aus den Herkunftsländern vorlegen.
- PatInnen melden von sich aus neue Lebensgemeinschaften und legen den erweiterten Strafregistrauszug für die neuen im gemeinsamen Haushalt lebenden PartnerInnen vor.

Schulung und Reflexion

- Im Rahmen der von allen Patinnen und Paten zu absolvierenden Schulung erfolgt die Information über Kinderrechte, Kinderschutz und Kindeswohl.
- Die PatInnen unterzeichnen eine Verhaltensleitlinie des Patenfamilienangebots für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern (siehe Anhang).
- In den jährlichen Entwicklungsgesprächen mit Paten- und Herkunftsfamilie und in den regelmäßigen Austauschtreffen wird das Thema Kinderschutz aufgegriffen und reflektiert.
- Es gibt regelmäßig einschlägige Fortbildungen für Paten- und Herkunftsfamilien.
- In den regelmäßigen Austauschtreffen gibt es die Möglichkeit zur Intervention.
- Die Stadt Graz bietet zudem ehrenamtlich Tätigen in Graz die Möglichkeit zur Supervision. Die Patenfamilien erhalten dazu explizit Infos in Austauschtreffen oder anlassbezogen.

Beschwerdemechanismen

Das Patenfamilienangebot verfügt über ein strukturiertes System zur Regelung des Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt. Das Ziel ist, möglichst früh von etwaigen Verdachtsfällen zu erfahren und Fälle von Gewalt und Missbrauch frühzeitig zu erkennen.

- Wir gehen allen Beschwerden nach. Sie werden vorrangig von den fallführenden MitarbeiterInnen beantwortet. Bei Kinderschutzfragen werden die Kinderschutzbeauftragten mit einbezogen.
- Beschwerden können mündlich, schriftlich per E-Mail oder SMS durch Paten- und Herkunftsfamilien eingebracht werden.
- In den Jahresgesprächen mit den Paten- und Herkunftsfamilien wird aktiv nachgefragt, ob es Herausforderungen gibt.

- Wir haben mit den Kindern keinen regelmäßigen, direkten Kontakt. Die Kinder haben die Möglichkeit, indirekt über die Eltern/PatInnen mit uns in Kontakt zu treten oder bei den regelmäßigen Austauschtreffen direkt mit uns zu sprechen.
- Für den Umgang mit Beschwerden über hauptamtliche Mitarbeitende des Patenfamilienangebots ist der jeweilige Träger zuständig. Eventuelle Beschwerden werden daher an den jeweiligen Träger weitergeleitet.
- Für Kinder ab sechs Jahren gibt es die Möglichkeit, ein eigenes Jahresgespräch mit der fallführenden Mitarbeiterin anzubieten.

Beispiele für Beschwerden im Rahmen des Patenfamilienangebots könnten sein:

- PatInnen nehmen wahr, dass Kinder oft keine altersadäquate Kleidung tragen.
- Patin oder Pate wechseln zu selten die Windeln.
- PatInnen kommen immer zu spät oder haben zu wenig Zeit.
- Die Herkunftsfamilie sagt Treffen oft kurzfristig ab.
- Die Herkunftsfamilie möchte mit der Patenfamilie häufig ihre Probleme in der Partnerschaft besprechen.

Wir nehmen alle Beschwerden ernst und bemühen uns, wertschätzend und lösungsorientiert zu agieren.

Kinderschutzbeauftragte

In der ARGE Patenfamilien gibt es ein Kinderschutzteam und Ansprechpersonen für Fragen zum Kinderschutz in jeder Region:

- Das Kinderschutzteam hat das vorliegende Kinderschutzkonzept partizipativ mit den Mitarbeitenden erstellt. Es nimmt an entsprechenden Fortbildungen teil.
- Für die Evaluation und Weiterentwicklung sind jährliche Treffen vorgesehen.
- Bei Team- und Fallbesprechungen werden immer wieder Kinderschutzthemen aufgenommen.
- Das Kinderschutzteam organisiert Schulungen zum Kinderschutz für Patenfamilien.
- Die genannten Kinderschutzbeauftragten sind erste Ansprechperson für alle im ARGE Patenfamilienangebot involvierten Personen (MitarbeiterInnen, PF, HKF, VernetzungspartnerInnen,...) zu Themen des Kinderschutzes der im Angebot teilnehmenden Kinder und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt durch ehrenamtliche Patenfamilien.

Kinderschutzbeauftragte der ARGE Patenfamilienangebot sind Mag^a Petra Di Noia (Styria vitalis) und Mag^a Verena Kaiser-Pelzmann (Hilfswerk). Ansprechperson in der Region Hochsteiermark ist Nicole Wruss, BSc (RdK), für Leibnitz/Deutschlandsberg und Voitsberg ist es Mag. Jan Nemecek (RdK).

Verhaltensleitlinie zum Umgang mit den Kindern

- Im Schulungsbaustein „Rechtlicher Rahmen und Kinderschutzkonzept“ wird die Verhaltensleitlinie (vgl. Anhang) vorgestellt, am Ende der Schulung von den zukünftigen Patinnen und Paten sowie allen im gleichen Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren unterzeichnet.

- Für Patenfamilien, die sich schon vor der Entwicklung des Kinderschutzkonzepts freiwillig engagiert haben, gibt es eigene Infoabende, in deren Rahmen die Verhaltensleitlinie unterzeichnet wird.
- Die Aufnahme und Verbreitung von Fotos und Videos ist in der Verhaltensleitlinie klar geregelt.

5. Vorgehen im Verdachtsfall

Fallmanagement

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können – auch in unseren Einrichtungen. Präventionsmaßnahmen helfen uns, das Risiko für Kinder so gering wie möglich zu halten und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen. Wir sorgen mit einem Krisenplan dafür, dass alle Mitarbeitenden des Patenfamilienangebots im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch, aber andererseits auch mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können. Der Krisenplan regelt die Handlungsoptionen im Kontext der Patenschaften. Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt an einem Kind oder im Umfeld des Kindes können uns auf verschiedenen Wegen erreichen:

- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen,
- durch Mitteilungen der freiwilligen Patinnen und Paten,
- durch Mitteilungen aus anderen Unterstützungssystemen (z.B. flexible Hilfen, soziale Arbeit),
- durch Mitteilungen von Kindern.

Differenzierung Grenzverletzung versus Gewalt

Im Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung** und **Gewalt**. Oft kann diese Grenze fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden. Wir orientieren uns dabei am Merkblatt „Übersicht_Umgang_Grenzverletzungen“ des Bundesverbandes österreichischer Kinderschutzzentren und ECPAT Österreich (siehe Anhang).

Grenzverletzung

Es ist uns bewusst, dass es zu einem unabsichtlichen Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Häufig führen Unwissenheit bzw. Unachtsamkeit dazu. Grenzüberschreitendes Handeln kann aber auch erfolgen, wenn beispielsweise zum Schutz des Kindes körperlicher Kontakt notwendig wird. Das passiert etwa, wenn ein Kleinkind bei Rot über die Ampel laufen will und die Patin/der Pate dem Kind nachläuft und es festhält. In einem solchen Fall sind wir in unserer Kommunikation und unseren Handlungen besonders achtsam.

Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab für die Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit im Rahmen des Patenfamilienangebots keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Gewalt

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusst gesetzte, psychische, körperliche oder sexualisierte Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen bzw. fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, wie z.B. das Verängstigen oder Einschüchtern von Kindern, Drohungen, Beschimpfungen, grobem Festhalten, Schläge usw.

In jedem Fall kontaktieren wir im Verdachtsfall unsere Kinderschutzbeauftragten. Diese kennen die festgelegte Vorgehensweise, sind Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden bzw. Kooperationspartnern und kümmern sich um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Krisenplan

(1) Wahrnehmen, dass es einem Kind nicht gut geht

Da wir kaum direkten Kontakt zu den Kindern haben, werden eher Wahrnehmungen der Paten-, Herkunftsfamilien oder anderer Unterstützungssysteme an uns herangetragen. Beispiele:

- Das Kind erzählt seiner Mama/seinem Papa von Grenzverletzungen durch den Paten/die Patin.
- Das Kind erzählt von Grenzverletzungen durch die Herkunftsfamilie.
- Die Herkunftsfamilie oder Patenfamilie nimmt eine Verhaltensveränderung beim Kind wahr, die Sorge bereitet: Das Kind zieht sich z.B. plötzlich sehr zurück, zeigt auffällige, frühere Entwicklungsmuster wie erneutes Einnässen, anhaltende Alpträume, starke Ängste usw.

(2) Kontaktaufnahme mit MitarbeiterIn des Patenfamilienangebots bzw. direkte Nachfrage bei einer Fachstelle

Die Herkunftsfamilie oder Patenfamilie wendet sich direkt an MitarbeiterInnen des Patenfamilienangebots oder an eine Fachstelle (siehe Ablaufplan).

(3) Intervention/Austausch im Team

- Rücksprache mit KollegInnen im regionalen Team (4-Augen-Prinzip)
- Gegebenenfalls Intervention im Großteam
- Gegebenenfalls Rücksprache/Intervention mit einer Kinderschutzbeauftragten
- Gegebenenfalls Rücksprache mit bereits involvierten Unterstützungssystemen (z.B. Flexible Hilfe-Austausch in Vereinbarung mit Paten-, Herkunftsfamilie geklärt)
- Schriftliche Dokumentation in einem Verlaufsdocument

(4) Fachstelle

- Regionale Kinderschutzzentren
- Anonym bei der Kinder- und Jugendhilfe

Kinderschutzzentrum Graz. Telefonische Beratung Mo und Mi von 11 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr, Di und Do von 15 bis 17 Uhr. 0316/83 19 41-0, graz@kinderschutz-zentrum.at

Link zu steirischen Kinderschutzzentren: <http://www.oe-kinderschutzzentren.at/zentren/>

In Akutfällen/Gefahr in Verzug

- Meldung der MitarbeiterInnen (PF oder HK) bei Polizei, Rettung oder KJH (Mitteilungsblatt Gefährdungsmeldung siehe Anhang)

Graz

Kinder- und Jugendhilfe (KJH) Graz. Mo bis Fr von 7.30 bis 20 Uhr. 0316/872-3043

Am Wochenende und in der Nacht. 0316 872-5858 (KJH) oder die nächste Polizeidienststelle

Für alle anderen Regionen in der Steiermark: Direkt an die Polizei (133)

(5) Verdachtsmomente werden überprüft

Verdacht konkretisiert sich

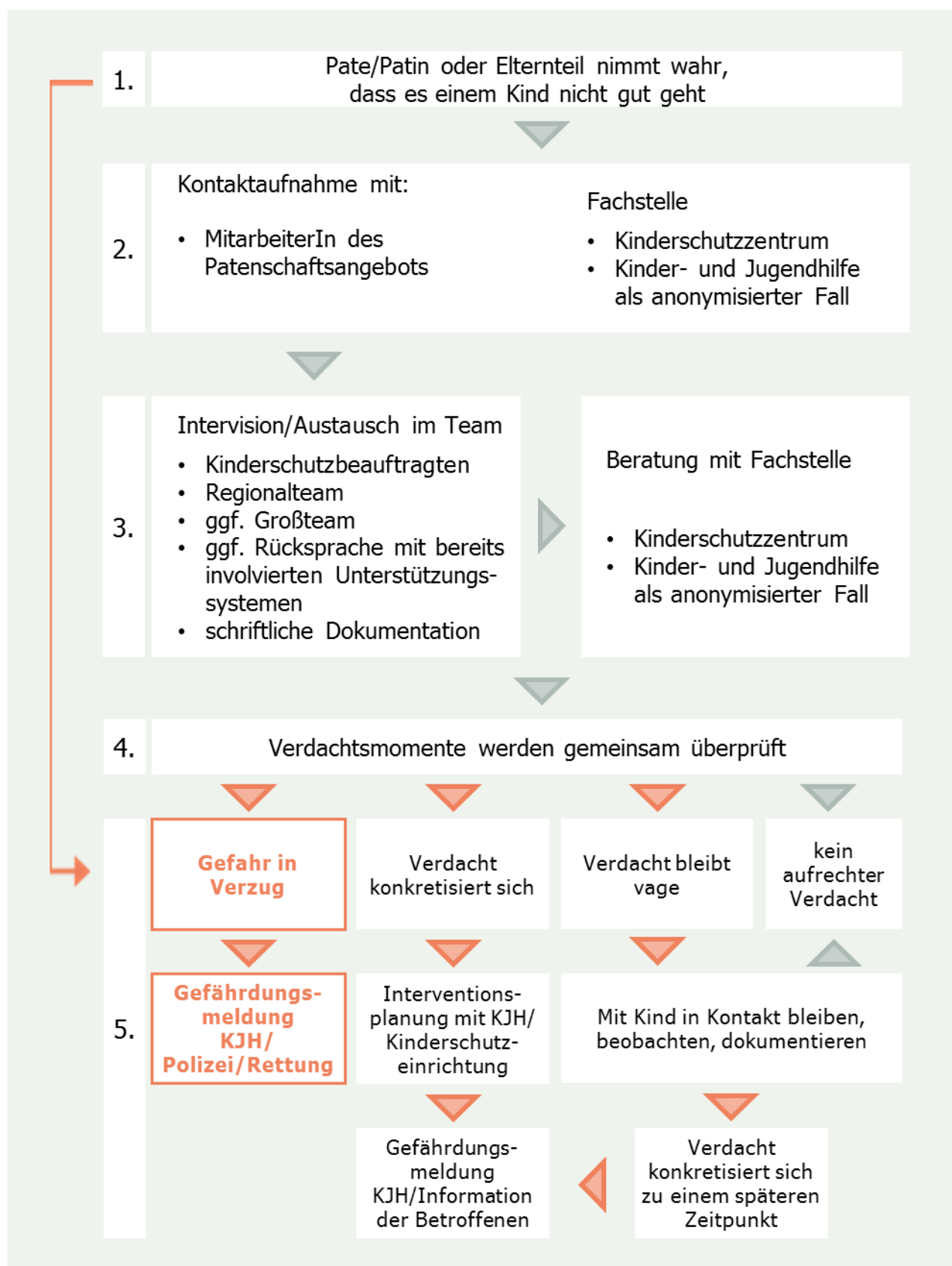
- Interventionsplan mit Kinderschutzzentrum oder Kinder- und Jugendhilfe
- Ggf. Gefährdungsmeldung an die KJH durch MitarbeiterInnen (und PF od. HK)

Verdacht bleibt vage

- Fallführende MitarbeiterInnen fragen bei Paten- oder Herkunftsfamilien regelmäßig nach, die Gespräche und Beobachtungen werden schriftlich dokumentiert. Die fallführenden MitarbeiterInnen tauschen sich regelmäßig mit den Kinderschutzbeauftragten aus.

Verdacht konkretisiert sich zu einem späteren Zeitpunkt

- Interventionsplanung Kinderschutzzentrum oder Kinder- und Jugendhilfe
- Gefährdungsmeldung Kinder- und Jugendhilfe



* In Anlehnung an das Ablaufschema aus Leitfaden (K)ein sicherer Ort

6. Monitoring und Evaluation

Die Evaluation erfolgt einmal jährlich. Die Kinderschutzbeauftragten berufen dafür ein Treffen mit den Ansprechpersonen aus den Regionen ein.

- Für Paten- und Herkunftsfamilien sowie für die Patenkinder gibt es regelmäßige Angebote zu Kinderschutzthemen.
- Zu Fragen des Kinderschutzes erfolgt eine Vernetzung mit einschlägigen Fachstellen wie z.B. dem Kinderschutzzentrum oder der Kinder- und Jugendhilfe.

7. Anhang

- (1) Quellenverzeichnis
- (2) Abkürzungsverzeichnis
- (3) Verhaltensleitlinie für Patenfamilien
- (4) Vorlage Mitteilung Kindeswohlgefährdung

Quellenverzeichnis

Leitfaden (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen: www.gewaltinfo.at/news/2020/12/broschuere-kein-sicherer-ort.php

Kinderschutz-Basiskonzept für Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen im Land Steiermark
Umgang mit Grenzverletzendem Verhalten: www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokument/12924143_176724525/9188cb7f/Basiskonzept%20Kinderschutz%20Stmk.docx

Umgang mit Grenzverletzungen: www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokument/12924143_176724525/cb223b2a/04-Anhang%20%C3%9Cbersicht_Umgang%20mit%20grenzverletzendem%20Verhalten.pdf

Prozessentwicklung des Konzeptes basierend auf der Vorgabe von: www.schutzkonzepte.at/

Abkürzungsverzeichnis

ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BVGKR	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
GFSG	Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit
HW	Hilfswerk Steiermark
JBGG	Jugendgerichtsgesetz
KRK	Kinderrechtskonvention
PSN	Psychosoziales Netzwerk
PSZ	Psychosoziales Zentrum Voitsberg
RdK	Rettet das Kind Steiermark
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNKRK	UN-Kinderrechtskonvention